

## **Satzung für die Kinderbeauftragten**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I.S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.09.1994, § 2934 die nachstehende Satzung für die Kinderbeauftragten beschlossen.

### **§ 1**

Die örtliche Zuständigkeit der/des Kinderbeauftragten erstreckt sich auf den Ortsbezirk für den sie/er bestellt wird.

Die/ der Kinderbeauftragte soll als Bindeglied für die Belange von Kindern zwischen dem Ortsbezirks und dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main tätig sein.

### **§ 2**

Die/der Kinderbeauftragte wird aufgrund des Vorschlages des zuständigen Ortsbeirates vom Magistrat zur ehrenamtlichen Tätigkeit berufen. Städtische Bedienstete können nicht berufen werden. Soweit städtische Bedienstete zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung berufen sind, bleiben sie bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

In den Ortsbeiräten, die für mehrere Stadtteile zuständig sind, können entsprechend der Anzahl der Stadtteile Kinderbeauftragte benannt werden.

### **§ 3**

Die Amtszeit der/des Kinderbeauftragten ist identisch mit der des Ortsbeirates. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt die/der bereits eingesetzte Kinderbeauftragte bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 4**

Stellung und Aufgaben der Kinderbeauftragten werden durch eine vom Magistrat zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 14. Oktober 1994